

wiesen, von der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde jedoch mit Entscheid vom 16. Januar 1925 teilweise gutgeheissen in dem Sinne, dass die Betreibungen der Frau Anna Auer-Spillmanns Erben aufgehoben wurden.

D. — Mit dem vorliegenden rechtzeitig dem Bundesgericht eingereichten Rekurse verlangen Nigg und die Gebr. Keller A.-G., es seien auch die von der Erbengemeinschaft Fischer-Petersen eingeleiteten Betreibungen nichtig zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Betreibung dient der Zwangsvollstreckung für eine Forderung ; sie muss also vom Inhaber einer Forderung, von einer rechtsfähigen Person ausgehen. Eine Betreibung, die nicht für eine solche Person durchgeführt wird, kann den Zweck, dem sie dienen sollte, nicht erfüllen und ist daher als nichtig jederzeit von Amtes wegen aufzuheben (vgl. AS 32 I S. 573 f.). Gleich verhält es sich, wenn in einer Betreibung das Rechtssubjekt, für das die Betreibung durchgeführt wird, nicht klar und unzweideutig bezeichnet wird, also über die Person des betreibenden Gläubigers, dem das Betreibungsergebnis zukommen soll, Unsicherheit herrscht ; auch eine solche Betreibung leidet an einem unheilbaren Mangel (vgl. AS 43 III S. 177 f.). Das Bundesgericht hat daher in ständiger Praxis die Verwendung einer Kollektivbezeichnung für eine Mehrheit von Gläubigern grundsätzlich als ungenügend erachtet, ausgenommen wenn es sich um eine Gesellschaftsfirmen (eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) handelt, unter der die in Frage stehenden Gläubiger nach dem Zivilrecht als Inhaber eines besonderen Gesellschaftsvermögens — kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung — Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können (vgl. AS 43 III S. 178 ; 35 I S. 818/9 Erw. 1 ; 48 III S. 97). Infolgedessen wurde auch in einer von den Mitgliedern einer Erbengemeinschaft gemäss

Art. 602 ZGB angehobenen Betreibung die blosser Bezeichnung « Erben des... » für ungenügend erachtet (vgl. AS 41 III S. 247 f.) ; und es hat daher die Vorinstanz mit Recht die unter der Gläubigerbezeichnung « Frau Auer-Spillmanns Erben » angehobenen Betreibungen aufgehoben. Dasselbe hätte nun aber auch mit den von der « Erbengemeinschaft Fischer-Petersen » durchgeführten Betreibungen geschehen sollen. Es handelt sich zwar hiebei nach den Feststellungen der Vorinstanz um eine *Gemeinderschaft* im Sinne der Art. 336 f. ZGB. Doch stellt auch eine solche, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, keine juristische Person dar (vgl. auch JAEGER, Kommentar zu Art. 47 Note 13 S. 94), und da sie auch keine Firma hat, sie sich also nach dieser Richtung in keiner Weise von einer Erbengemeinschaft gemäss Art. 602 ZGB unterscheidet, hätten somit auch hier die betreibenden Gemeinder alle einzeln aufgeführt werden müssen und zwar unbekümmert darum, ob einer derselben gemäss Art. 341 ZGB als Haupt und damit als Vertreter der Gemeinderschaft bezeichnet worden ist und ob die Gemeinderschaft im Handelsregister eingetragen war.

Demnach erachtet die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, und es werden demgemäss die Betreibungen Nr. 5934/5 des Betreibungsamtes Luzern für nichtig erklärt.

16. Entscheid vom 30. März 1925 i. S. Urech.

Art. 93 SchKG. Vorgehen des Betreibungsamtes bei Lohnpfändungen, wenn vom Lohnschuldner (Arbeitgeber) ein Verrechnungsanspruch gegenüber der Lohnschuld geltend gemacht wird.

A. — Das Betreibungsamt Rorschach pfändete am 31. Oktober 1924 vom Monatsgehalt des Rekurrenten von 450 Fr. für den November und die folgenden Monate je 120 Fr. Der Arbeitgeber des Schuldners erklärte

darauf mit Schreiben vom 7. November dem Betreibungsamt, er habe dem Schuldner, der nur versuchsweise angestellt sei, mit Rücksicht auf die unangenehmen Erfahrungen, die er mit betriebenen Angestellten gemacht habe, auf Ende November gekündigt. Zugleich setzte er das Amt in Kenntnis, dass er am Gehalte des Rekurrenten 150 Fr. zur Verrechnung zu bringen habe; er habe diesem die 150 Fr. im Oktober vorgeschossen, aber angesichts dessen schlechter Vermögenslage den Betrag am Ende jenes Monats nicht verrechnet; der Gehalt, der dem Rekurrenten Ende November ausbezahlt werde, betrage daher nur noch 300 Fr.; das Amt möge sich erklären, ob dem Angestellten die gepfändeten 120 Fr. dennoch zurückbehalten werden müssten. Das Betreibungsamt erklärte dem Arbeitgeber, dass es auf den angeblichen Vorschuss keine Rücksicht nehmen könne, und es bestand auf der Ablieferung des gepfändeten Lohnes. Der Arbeitgeber kam diesem Begehren am 2. Dezember nach und teilte gleichzeitig dem Amte mit, er habe den Schuldner mit Rücksicht auf dessen Familie auf Zusehen hin in Stellung gelassen, mit dem Rechte, ihn sofort entlassen zu dürfen, und nur gegen einen Monatslohn von 300 Fr.; wenn das Amt nichts Gegenteiliges berichte, nehme er an, dass von diesem Gehalte nichts mehr gepfändet sei und er daher den gesamten Gehalt dem Angestellten ausbezahlen dürfe. Mit Schreiben vom 8. Dezember setzte das Amt den Rekurrenten und dessen Arbeitgeber in Kenntnis, es könne die Erklärung, der Gehalt sei auf 300 Fr. herabgesetzt, nicht annehmen, und es stellte fest, dass ihm vom 1. Dezember ab der Gehalt, soweit er das Existenzminimum von monatlich 330 Fr. übersteige, zu Händen der Gläubiger abzuliefern sei.

B. — Hiergegen beschwerte sich der Schuldner. Er machte geltend, es seien ihm vom Novembergehalt nach Abzug des Vorschusses seines Arbeitgebers und nach Ablieferung der 120 Fr. an das Amt nur noch 180 Fr.

verblieben; dadurch sei sein Existenzminimum, das das Betreibungsamt selber auf monatlich 330 Fr. angesetzt habe, verletzt worden. Er beantragte daher, die Pfändung von 120 Fr. für den Monat November sei aufzuheben und das Betreibungsamt Rorschach anzuhalten, ihm die von seinem Arbeitgeber abgelieferten 120 Fr. herauszugeben.

C. — Mit Entscheid vom 10. März 1925 hat die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, das Betreibungsamt habe die Verrechnung des nachträglich angemeldeten Vorschusses mit Recht abgelehnt, weil weder der Schuldner noch der Arbeitgeber bei der Pfändung und den sich daran unmittelbar anschliessenden Verhandlungen von diesem Vorschuss etwas gesprochen hätten. Bei Nichtbeachtung des Verrechnungsanspruches aber werde das Existenzminimum des Rekurrenten nicht verletzt.

D. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Antrages an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Zu Unrecht hat sich das Betreibungsamt Rorschach und mit ihm die Vorinstanz in die Prüfung der Frage eingelassen, ob der Verrechnungsanspruch, den der Arbeitgeber des Rekurrenten gegenüber dessen gepfändeten Löhne geltend macht, ernst zu nehmen sei oder nicht. Wird von einem Lohnschuldner eine Gegenforderung zur Verrechnung gestellt und diese, sowie die Verrechnungsmöglichkeit von den betreibenden Gläubigern anerkannt, so hat das Betreibungsamt, wie das Bundesgericht am 6. Mai 1924 im Falle Zumthor ausgesprochen hat (BGE 40 III Nr. 27 S. 158 Erw. 3), bei der Berechnung des Existenzminimums auf die Gegenforderung Rücksicht zu nehmen. Wird jedoch der Verrechnungs-

anspruch von den betreibenden Gläubigern bestritten, so hat sich das Betreibungsamt jedes Entscheides über den Bestand der Gegenforderung und die Verrechnungsmöglichkeit zu enthalten. Das ist eine Angelegenheit des materiellen Rechts, die nur vom Richter beurteilt werden kann. Was das Betreibungsamt in diesem Falle zu tun hat, besteht nur darin, dass es dem Lohnschuldner die Möglichkeit offenlässt, einen Entscheid über seinen Verrechnungsanspruch herbeizuführen.

Bewegt sich die zur Verrechnung angemeldete Gegenforderung innerhalb des über das Existenzminimum hinausgehenden Betrages, so kann der Betreibungsbeamte nicht einfach erklären, die Betreibungsforderung gehe der Verrechnungsforderung vor. Damit würde dem Arbeitgeber, solange die Pfändung des Lohnes dauert, jede Verrechnung seiner Forderung mit dem Lohne seines Arbeitnehmers verunmöglicht, da er gegen dessen Willen mit dem noch verbleibenden Existenzminimum ja nicht aufrechnen könnte. Das bedeutete eine Bevorzugung der Betreibungsgläubiger, die durch nichts gerechtfertigt wäre. Wer eine verrechenbare Gegenforderung hat, ist damit zum vorneherein mindestens in der gleichen Stellung wie ein pfändender Gläubiger. Er braucht eine Betreibung nicht anzuheben, weil er die Deckung ja schon in der Hand hat und es nur einer einfachen Erklärung bedarf, um sie zu liquidieren. Ist die Lohnforderung fällig und gibt der Lohnschuldner die Verrechnungserklärung erst nach der Pfändung dieser fälligen Forderung ab, so mag es fraglich sein, ob er gegenüber dem Pfändungsgläubiger nicht zurücktreten muss. Ist jedoch, wie im vorliegenden Falle (wo der am 31. Oktober gepfändete Novembergehalt erst Ende November auszubezahlen war), die Lohnforderung erst in der Zukunft fällig, so ist es früh genug, wenn die Verrechnungseinrede, wie es hier geschehen ist, bei der Pfändung geltend gemacht wird.

Die gepfändete Lohnforderung erscheint dann mit Rücksicht auf den Verrechnungsanspruch des Lohn-

schuldners als bestritten; denn solange dieser Verrechnungsanspruch nicht durch ein richterliches Urteil beseitigt ist, kann die Lohnforderung nicht bezogen werden. Das Betreibungsamt hat somit in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Pfändung einer bestrittenen Lohnforderung. Es hat das Existenzminimum des Lohngläubigers festzustellen und den allfälligen Lohnüberschuss mit der Bemerkung zu pfänden, der Lohnschuldner mache am Überschuss einen Verrechnungsanspruch geltend, die Zahlungspflicht sei daher bestritten. Die Lohnforderung ist zu beziffern und kann als bestritten versteigert oder den betreibenden Gläubigern im Sinne von Art. 131 SchKG zur Einziehung angewiesen werden. Hält dann der Lohnschuldner gegenüber der Eintreibung der Lohnforderung an seiner Gegenforderung fest und erhebt er Rechtsvorschlag, so ist es Sache seiner Betreibungsgläubiger (des Erwerbers der versteigerten Lohnforderung oder der angewiesenen Gläubiger), den Lohnanspruch gerichtlich geltend zu machen und im angehobenen Zivilprozess den Nachweis zu leisten, dass der vom Arbeitgeber behauptete Vorschuss entweder nicht geleistet worden sei oder dass ihm dafür ein Verrechnungsrecht nicht zustehe. Sollte dieser Nachweis gelingen oder der Richter die Verrechnungseinrede zurückweisen, so hätte der Lohnschuldner den betreffenden Betrag an die Berechtigten nachzubezahlen.

Bis dahin muss davon ausgegangen werden, der Arbeitgeber des Rekurrenten habe diesem den behaupteten Vorschuss tatsächlich geleistet und ihm infolge Verrechnung für den Monat November nur 180 Fr. ausbezahlt. Dann ist aber das Existenzminimum des Rekurrenten in unzulässiger Weise verkürzt worden, und das Betreibungsamt Rorschach hat das angefochtene Pfändungsverfahren im Sinne dieser Erwägungen zu berichtigen und dem Rekurrenten die 120 Fr., die ihm von dessen Arbeitgeber auf Rechnung des Novembergehaltes abgeliefert worden sind, herauszugeben.

Demnach reconnaît la Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Betreibungsamt Rorschach angewiesen wird, im Sinne der Erwägungen vorzugehen und die ihm abgelieferten 120 Fr. an den Rekurrenten herauszugeben.

17. Arrêt du 6 avril 1925 dans la cause Hausner.

L'art. 40 al. 1 LP — aux termes duquel les personnes inscrites au registre du commerce sont sujettes à la poursuite par voie de faillite dans les six mois qui suivent la publication de leur radiation — est inapplicable aux sociétés anonymes. Dès lors, comme la personnalité d'une succursale dépend de l'existence juridique de l'établissement principal, la succursale d'une société anonyme ne peut plus être poursuivie en Suisse lorsque la maison-mère a cessé d'exister. — Il est indifférent, à cet égard, que la succursale n'ait pas été radiée au registre du commerce.

Des biens sans maître ne peuvent faire l'objet de poursuites que s'ils sont soumis à gestion officielle.

A. — Par exploit du 22 juillet 1921, la Banque internationale de commerce de Péetrograd, S. A. succursale de Genève, a assigné Ignace Hausner devant les tribunaux genevois, en lui réclamant paiement de 62 855 fr. 80 suisses. Le défendeur a allégué que la banque ne pouvait l'attaquer valablement en justice, n'ayant plus d'existence juridique ni d'organes capables de l'engager. Le Tribunal de première instance de Genève, par jugement du 1^{er} avril 1922, et la Cour de Justice civile, par arrêt du 6 mars 1923, ont, tous deux, rejeté l'exception. Statuant sur le fond, le 23 juin 1923, le Tribunal a alors adjugé à la demanderesse ses conclusions d'exploit, décision que la Cour de Justice a confirmée dans sa séance du 13 mai 1924.

Par arrêt du 10 décembre 1924¹, la II^e Section civile du Tribunal fédéral a admis, au contraire, que la Banque

¹ RO 50 II p. 507.

internationale de commerce de Péetrograd n'existe plus en Russie et que, dès lors, sa succursale de Genève n'a plus qualité pour agir en justice. En conséquence le Tribunal fédéral a prononcé :

« I. Le recours d'Ignace Hausner est admis et les arrêts attaqués sont réformés en ce sens que la demande est rejetée et que les frais et dépens des instances cantonales — à fixer par la Cour de Justice civile — sont mis à la charge de la partie demanderesse.

II. Pour l'instance fédérale, sont mis à la charge de l'intimée :

- a) un émolument de justice de 300 fr. ;
- b) les frais d'expédition, par 46 fr. et les débours de Chancellerie, par 7 fr. 60 ;
- c) une indemnité extrajudiciaire de 500 fr. à payer à la partie défenderesse à titre de dépens.

III. Communication... »

Dans sa séance du 11 mars 1925, la II^e Section civile a rejeté la demande de révision de cet arrêt, formée par la Banque de Péetrograd.

B. — A la requête d'Ignace Hausner, l'office des poursuites de Genève a notifié, le 14 février 1925, à la « Banque internationale de commerce de Péetrograd S. A., succursale de Genève, Boulevard du Théâtre 6 », un commandement de payer N° 56 363, de 2141 fr. 65 avec intérêts à 5 %, pour frais des trois instances mis à sa charge par l'arrêt du 10 décembre 1924. La débitrice a fait opposition et porté plainte, en alléguant que, dépourvue de personnalité juridique aux termes de l'arrêt du Tribunal fédéral, elle ne peut, dès lors, être l'objet de poursuites.

Par décision du 28 février 1925, communiquée le 11 mars 1925, l'autorité de surveillance a admis le recours et annulé le commandement de payer. Ce prononcé est, en substance, motivé comme suit :

Le créancier fait valoir à tort que la Banque n'a pas vocation pour recourir, puisqu'elle prétend ne pas exister ; le commandement de payer ayant été notifié à ladite